

Anhang 3 zu den FW BAB
Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Anhang 3 zu den Fachlichen Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§§ 323 – 325 SGB III

Antragserfordernis, Antrag vor Leistung und Wirkung des Antrags

Anhang 3 zu den FW BAB
Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 29.05.2020

Redaktionelle Änderungen durch das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1044) in

- § 324 Abs. 2 Satz 2 SGB III ab 29.05.2020 und
- § 323 Abs. 1 Satz 2 SGB III ab 01.01.2022

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Gesetzestexte

§ 323 SGB III Antragserfordernis

(1) 1Leistungen der Arbeitsförderung werden auf Antrag erbracht. 2Arbeitslosengeld gilt mit der ~~persönlichen~~ (ab 01.01.2022) Arbeitslosmeldung als beantragt, wenn die oder der Arbeitslose keine andere Erklärung abgibt. 3Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die Berechtigten zustimmen. 4Die Zustimmung gilt insoweit als Antrag.

(2) ...

§ 324 SGB III Antrag vor Leistung

(1) 1Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbe gründenden Ereignisses beantragt worden sind. 2Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Agentur für Arbeit eine verspätete Antragstellung zulassen.

(2) 1Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Arbeitslosengeld können auch nachträglich beantragt werden. 2Kurzarbeitergeld, die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Be zieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 102 sind nachträglich zu beantragen.

(3) ...

§ 325 SGB III Wirkung des Antrages

(1) Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld werden rückwirkend längstens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Leistungen beantragt worden sind.

(2) – (5) ...